

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Sutter, Heinz

Vorlagen-Nr.
202/32/2020
Aktenzeichen
81 35 01 - 1

Anlagedatum
09.11.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	07.12.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	10.12.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Kalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) 2021

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 11, sowie der Erhöhung der Schmutzwassergebühren von 1,30 €/ m³ auf 1,45 €/ m³ und der Niederschlagswassergebühren von 0,30 €/ m² auf 0,35 €/ m² wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß beigefügter 6. Änderung.

Anlagen

Kalkulation Abwassergebühren

6. Änderung der Abwassersatzung

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro 437.000,00 € nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter
Entfällt

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Aus dem Kostendeckungsgrundsatz für Benutzungsgebühren aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren.

Für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ergibt die durchgeführte Kalkulation für das Jahr 2021 eine Schmutzwassergebühr von 1,453 Euro/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,3547 Euro/m². Im Sinne einer kontinuierlichen Gebührenentwicklung wird eine Abrundung auf eine Schmutzwassergebühr von 1,45 Euro/m³ und eine Abrundung auf eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,35 €/m² vorgeschlagen.

Auf Grund einer prognostizierten Erhöhung der laufenden Kosten und einer Verringerung der Schmutzwassermenge um 30.000 m³ können die geltenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 1,30 €/m³ und 0,30 €/m² nicht gehalten werden. Trotz Berücksichtigung der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Auflösungen der noch vorhandenen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 961.315,00 € ist eine Erhöhung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, ohne Kostenunterdeckung, unumgänglich. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Schmutzwassergebühren um 15 Cent/m³ und der Niederschlagswassergebühren um 5 Cent/m² erforderlich.

Vergleich der umliegenden Kommunen

Gemeinde	Abwassergebühren pro m ³ in €	Niederschlagswassergebühren pro m ² in €
Lörrach	1,39 €	0,76 €
Schopfheim	1,75 €	0,35 €
Weil am Rhein	1,24 €	0,49 €
Bad Säckingen	1,52 €	0,35 €
Durchschnittswert	1,48 €	0,49 €

Der Gemeinderat muss aufgrund des KAG und der ergangenen Rechtsprechung die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation beschließen, soweit er nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann. Dies trifft bei den folgenden Punkten zu:

1. Die Stadt Rheinfeldern (Baden) beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung zu erheben.
2. Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wählt als Bemessungsgrundlage für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Durchschnitt von in 4 Jahren tatsächlich verbrauchten Abwassermengen unter Einbeziehung einer langfristigen Steigerungsrate von 4%. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse eines Jahres berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlich zu zahlenden Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Lfd. Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	27 %
Lfd. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Lfd. Kosten Kläranlage	5 %
Kalk. Kosten Mischwasserbeseitigung	27 %
Kalk. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Kalk. Kosten Kläranlage	5 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Jahr 2021 erfolgt der Ausgleich der verbliebenen Kostenüberdeckungen der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 961.315,00 Euro.
8. Der Abrundung der kalkulierten Niederschlagswassergebühr um 0,0047 €/m² wird zugestimmt.
9. Der Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf 0,35 €/m² wird zugestimmt.
10. Der Abrundung der kalkulierten Schmutzwassergebühr um 0,003 €/m³ wird zugestimmt.
11. Der Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 1,45 €/m³ wird zugestimmt.

Eine entsprechende Änderung der Abwassersatzung ist erforderlich. Der 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) gemäß beigefügter Anlage wird zugestimmt.